

FACHSCHAFT LEHRAMT

Johannes Gutenberg-Universität



Präambel:

Aufgrund von Artikel 9 der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2023 (Veröffentlichungsblatt 08/2023) hat die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Lehramt am 20.01.2026 die folgende Fachschaftsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Teil I: Die Fachschaft

§ 1 – Mitglieder & Organe..... 1

Teil II: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 2 – Fachschaftsvollversammlung..... 1

§ 3 – Einberufung..... 1

§ 4 – Aufgaben 1

§ 5 – Durchführung..... 1

§ 6 – Rede-, Antrags- und Stimmrecht..... 2

§ 7 – Protokoll 2

Teil III: Der Fachschaftsrat

§ 8 – Fachschaftsrat..... 3

§ 9 – Wahl und Abwahl..... 3

§ 10 – Kooptierung von Mitgliedern 4

§ 11 – Aufgaben 4

§ 12 – Arbeit 5

§ 13 – Vorstand 5

§ 14 – Gremienstruktur..... 6

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 15 – Änderung der Fachschaftsordnung..... 7

§ 16 – In-Kraft-Treten 7



Teil I: Die Fachschaft

§ 1 – Mitglieder & Organe

- (1) Mitglied der Fachschaft Lehramt sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden an der Johannes Gutenberg – Universität mit dem Studienfach Bildungswissenschaften.
- (2) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FVV) sowie der Fachschaftsrat (FSR).

Teil II: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 2 – Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FVV ist oberstes beschließendes Organ der Fachschaft Lehramt. Sie legt die Richtlinien der Fachschaftsarbeit fest und kontrolliert die Arbeit des FSR.
- (2) Die FVV tagt öffentlich und in barrierefrei zugänglichen Räumen. Auf Antrag und bei sachlicher Begründung kann durch eine einfache Mehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
- (3) Die FVV kann nur an Vorlesungstagen stattfinden.

§ 3 – Einberufung

- (1) Die FVV wird mindestens einmal pro Semester und auf Beschluss des FSR einberufen. Zusätzlich muss sie auf schriftliches Verlangen von 10 % der Fachschaftsmitgliedern, höchstens jedoch 60 einberufen werden.
- (2) Die FVV muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor vom FSR unter Angabe von Zeit, Raum und vorläufiger Tagesordnung angekündigt werden. Anträge, die bei der Einberufung zur FVV dem FSR vorliegen, müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden. Die Ankündigung erfolgt durch Publikationen auf der Internetpräsenz des FSR.

§ 4 – Aufgaben

Die Aufgaben der FVV sind

- a) Entgegennahme des mündlichen Rechenschaftsberichts durch den Vorstand, Vertretungen in universitären Gremien und Ausschüssen und die Gremienleitungen des FSR,
- b) Entlastung, Wahl und Abwahl der Mitglieder des FSR,
- c) Bildung von Arbeitsgruppen, die der FVV rechenschaftspflichtig sind,
- d) Diskussion und Abstimmung über Änderungen der Fachschaftsordnung,
- e) Information und Diskussion über die aktuellen Probleme im Fach und der gesamten Universität.

§ 5 – Durchführung

- (1) Die FVV wird in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes des FSR eröffnet. Im Anschluss schlägt der FSR der FVV eine Person als Versammlungsleitung vor. Wird keine weitere Person vorgeschlagen, gilt diese als gewählt.
- (2) Der FSR schlägt der FVV eine Person als Protokollführung vor. Wird keine weitere Person vorgeschlagen, gilt diese als gewählt.

(3) Die Versammlungsleitung schlägt die vorläufige Tagesordnung vor. Änderungen der Tagesordnung sind nur zu Beginn der FVV und nur bei dringenden Angelegenheiten zulässig, deren Behandlung auf einer späteren FVV den Tagesordnungspunkt gegenstandslos machen würde.

(4) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort ist bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sofortigen Berichtigung außer der Reihe zu erteilen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Sitzung befassen und können jederzeit von der Versammlungsleitung oder einem anwesenden Mitglied der Fachschaft gestellt werden. Gegen einen Geschäftsordnungsantrag ist eine Gegenrede zulässig. Erfolgt keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit; diesem Antrag ist stets stattzugeben,
- b) Begrenzung der Sitzungsdauer; dieser Antrag kann nur zu Beginn der Sitzung gestellt werden,
- c) Vertagung oder Nichtbefassung,
- d) Verfahrensvorschlag zum weiteren Sitzungsverlauf,
- e) Redezeitbegrenzung,
- f) Schluss der Redeliste; nach Annahme dieses Antrages nimmt die Sitzungsleitung weitere Wortmeldungen auf und schließt dann die Redeliste,
- g) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung; es sind lediglich noch Personen zu hören, die noch keinen Wortbeitrag zur Sache hatten,
- h) geheime Abstimmung; diesem Antrag ist stets stattzugeben,
- i) namentliche Abstimmung; diesem Antrag ist stets stattzugeben,
- j) erneute Auszählung einer Abstimmung,
- k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Fachschaftsöffentlichkeit oder Erweiterung der Nichtöffentlichkeit um Sitzungsteilnehmende, die der Fachschaft nicht angehören,
- l) Protokollaufnahme eines Vorgangs im Wortlaut; dem Antrag ist stattzugeben, wenn die von dem Vorgang persönlich betroffene Person diesen stellt.

(6) Die Versammlungsleitung ist befugt Teilnehmende aufgrund von massiven Störungen und nach mindestens zwei offiziellen Verwarnungen der FVV zu verweisen. Die Verwarnungen sowie der Verweis sind im Protokoll unter Angabe von Zeitpunkt und Begründung zu notieren.

§ 6 – Rede-, Antrags- und Stimmrecht

(1) Alle Angehörigen der Fachschaft haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht während der FVV. Auf Beschluss der FVV kann anderen Anwesenden in besonderen Einzelfällen das Rede- und Antragsrecht erteilt werden.

(2) Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt die Versammlungsleitung den Beginn der jeweiligen Abstimmung bekannt. Danach sind keine weiteren Wortbeiträge und Geschäftsordnungsbeiträge zu demselben Punkt zulässig.

(3) Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft gefasst.

§ 7 – Protokoll

(1) Über die FVV ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches von Versammlungsleitung und Protokollführung unterschrieben wird.

(2) Die Protokollführung erstellt eine Anwesenheitsliste, die Name und Matrikelnummer der Teilnehmenden enthält. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll anzufügen.

(3) Das Ergebnisprotokoll ist durch den FSR auf dessen Internetpräsenz zu veröffentlichen.



Teil III: Der Fachschaftsrat

§ 8 – Fachschaftsrat

- (1) Der FSR ist das exekutive Organ der Fachschaft.
- (2) Der FSR ist auf eine Anzahl von 50 gewählten Mitgliedern begrenzt. Eine zusätzliche Verminderung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden auf der FVV beschlossen werden.
- (3) Der FSR bekennt sich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur Freiheit der Forschung. Unvereinbar mit einer Tätigkeit im FSR sind Haltungen und Handlungen, die dieser entgegenstehen.

§ 9 – Wahl und Abwahl

- (1) Die Mitglieder des FSR werden in der Regel innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen für ein Semester von der FVV gewählt.
- (2) Zur Durchführung der Wahl schlägt der FSR eine Person als Wahlleitung vor. Diese darf nicht selbst für die Wahl kandidieren. Wird keine weitere Person vorgeschlagen, gilt diese als gewählt. Optional können bis zu vier Personen zur Unterstützung der Stimmauszählung durch die Wahlleitung ernannt werden.
- (3) Vor der Wahl des neuen FSR sind die ausscheidenden Mitglieder zu entlasten. Die Entlastung erfolgt einheitlich bezüglich des kompletten FSR. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Entlastung des FSR auf Antrag von 15% der stimmberechtigten Anwesenden personenbezogen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn konkrete Umstände eine erhebliche individuelle Pflichtverletzung eines FSR-Mitglieds erkennen lassen, die einer einheitlichen Entlastung entgegensteht. Die Begründung ist allen anwesenden Mitgliedern der Fachschaft mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. Hierzu zählen insbesondere
 - a) Verstöße gegen geltende Vorschriften, insbesondere gegen die Fachschaftsordnung, die Satzung der Studierendenschaft, sonstige hochschulrechtliche Bestimmungen sowie anwendbare nationale Gesetze und Rechtsnormen,
 - b) Missachtung von Beschlüssen des FSR oder der FVV,
 - c) Verletzung der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes,
 - d) die Nichterfüllung von Aufgaben.
- (4) Auf Antrag von 15% der stimmberechtigten Anwesenden stellen sich alle Kandidierenden einzeln und persönlich vor. Anschließend besteht Möglichkeit zur Befragung.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft, die mindestens einen Vorlesungstag vor der FVV ihre Kandidatur schriftlich gegenüber dem FSR angekündigt haben.
- (6) Eine Wahl in Abwesenheit ist nur aus triftigem Grund möglich und wenn die betreffende Person eine ausführliche, schriftliche Bewerbung vorgelegt hat.
- (7) Die Wahl des FSR erfolgt allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar. Die Wahl der Kandidierenden erfolgt per Rangfolge der errechneten Differenz aus Ja- und Nein- Stimmen jedes Kandidierenden. Enthaltungen werden nicht in die Rechnung miteinbezogen. Freie Plätze im FSR werden nach dieser Rangfolge vergeben. Eine Platzierung im Ranking erfolgt nur bei positiver Differenz der Stimmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit und unzureichender Anzahl zu besetzender Plätze erfolgt eine Stichwahl.
- (9) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) der Wähler:innenwille nicht eindeutig erkennbar ist,
 - b) Zusätze, Markierungen oder Vorbehalte enthalten sind.

(10) Ein Mitglied des FSR kann nur auf einer FVV abgewählt werden. Abwahanträge sind sachlich zu begründen; die Begründung soll das Verhalten des Mitglieds, insbesondere die Nichterfüllung von Aufgaben, sowie dessen Auswirkungen auf die Arbeit des FSR oder die Fachschaft darstellen. Die Begründung ist vor der Abstimmung allen stimmberechtigten Anwesenden zu präsentieren. Ein Mitglied gilt als abgewählt, wenn eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmt. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Vorlesungstage vor der FVV auf der Tagesordnung anzukündigen.

(11) Ein Mitglied des FSR scheidet vorzeitig aus durch

- a) Verzicht, der gegenüber dem FSR schriftlich zu erklären ist,
- b) einen Auslandsaufenthalt während der Vorlesungszeit von mindestens zwei Monaten; die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit Beginn des Auslandsaufenthalts,
- c) eine Abwahl.

§ 10 – Kooptierung von Mitgliedern

(1) Der FSR kann die Kooptierung von Personen in die Arbeit der FSR beschließen. Kooptiert werden kann nur, wer das passive Wahlrecht für den FSR besitzt und nicht gewähltes Mitglied einer anderen Fachschaft ist. Die Anzahl der zeitgleich kooptierten Mitglieder ist auf 15 beschränkt.

(2) Kooptierte Mitglieder sind der FVV und dem FSR rechenschaftspflichtig.

(3) Die Wahl der Kandidierenden erfolgt per Rangfolge der errechneten Differenz aus Ja- und Nein- Stimmen jedes Kandidierenden. Enthaltungen werden nicht in die Rechnung miteinbezogen. Freie Plätze werden nach dieser Rangfolge vergeben. Eine Platzierung im Ranking erfolgt nur bei positiver Differenz der Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des FSR erfolgt die Wahl geheim.

(4) Bei Stimmgleichheit und einer nicht ausreichenden Anzahl zu besetzender Plätze erfolgt eine Stichwahl.

(5) Kooptierte Mitglieder können durch absolute Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder abgewählt werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des FSR erfolgt die Wahl geheim.

(6) Ein Antrag zur Wahl oder Abwahl eines kooptierten Mitgliedes muss allen stimmberechtigten Mitgliedern des FSR spätestens zwei Tage vor der anstehenden Wahl zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Kooptierung einer Person endet durch

- a) Exmatrikulation,
- b) Verzicht, der gegenüber dem FSR schriftlich zu erklären ist,
- c) die Wahl eines neuen FSR,
- d) eine Abwahl.

(8) Kooptierte Mitglieder unterstützen die Arbeit des FSR, besitzen kein Stimmrecht und können keine Vertretung der Fachschaft in oder gegenüber anderen universitären Gremien wahrnehmen. Sie sollen möglichst regelmäßig an den Sitzungen des FSR teilnehmen. Des Weiteren kann der Zugang zu einzelnen Gremien durch Beschluss des FSR verwehrt werden.

§ 11 – Aufgaben

Der FSR hat die Aufgabe, die Interessen aller Fachschaftsmitglieder wahrzunehmen und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem:

- a) Information der Studierenden zur aktuellen Situation der Hochschulpolitik.
- b) Beratung der Studierenden, insbesondere über die Studiengänge.
- c) Durchführung von kulturellen Aktivitäten für die Studierenden.



- d) Abgabe von Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen, Vertretung gegenüber der Lehrenden, den Organen der Universität und des Staates.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der Studentischen Selbstverwaltung insbesondere dem Zentralen Fachschaftenrat (ZeFaR).
- f) Arbeit auf dem Gebiet der Studienreform und der Prüfungsordnungen.
- g) Durchführung von ergänzenden, wissenschaftsorientierten Veranstaltungen.
- h) Vorbereitung von FVV.

§ 12 – Arbeit

(1) Alle Mitglieder der Fachschaft Lehramt haben Rede- und Antragsrecht. Alle Mitglieder des FSR haben Stimmrecht. Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann das Rede- und Antragsrecht auf andere Anwesende erweitert werden.

(2) Der FSR trifft seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Auf Antrag von 15 % der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim. Bei Wahlen zu Personen genügt hierfür der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds. Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des FSR anwesend sind. Dabei gilt die niedrigere Zahl.

(3) Beschlüsse des FSR werden in schriftlicher Form gesammelt und sind jederzeit durch alle FSR-Mitglieder einsehbar.

(4) Gefasste Beschlüsse des FSR können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden revidiert werden. Ein derartiger Antrag muss allen stimmberechtigten Mitgliedern des FSR spätestens einen Tag vor der entsprechenden FSR-Sitzung zugänglich gemacht werden.

(5) Entscheidungen des FSR, die nur organisatorischer, administrativer oder geringfügiger Natur sind und keinen erheblichen oder langfristigen Einfluss auf den FSR oder die Fachschaft haben, können ohne förmlichen Beschluss umgesetzt werden. Ein Beschluss ist nur erforderlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des FSR der vorgeschlagenen Maßnahme widerspricht.

(6) Der FSR bestimmt eine Person zur Vertretung der Fachschaft im ZeFaR sowie deren allgemeine Stellvertretung. Er kann im Einzelfall weitere Personen bevollmächtigen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der FSR in der Vorlesungszeit regelmäßig. Die Sitzungen müssen drei Vorlesungstage vorher angekündigt werden, wenn sie nicht im regelmäßigen Turnus stattfinden. Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine Regelung zu treffen, die die kontinuierliche Arbeit in dieser Zeit gewährleistet.

(8) Der FSR tagt öffentlich. Auf Antrag und bei sachlicher Begründung kann durch eine einfache Mehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(9) Über die Sitzungen des FSR ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das eingesehen werden kann.

§13 – Vorstand

(1) Der FSR wählt auf seiner konstituierenden Sitzung oder im Anschluss an die FVV einen Vorstand, bestehend aus zwei Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden. Die Wahl der Kandidierenden erfolgt per Rangfolge der errechneten Differenz aus Ja- und Nein- Stimmen jedes Kandidierenden. Enthaltungen werden nicht in die Rechnung miteinbezogen. Freie Plätze werden nach dieser Rangfolge vergeben. Eine Platzierung im Ranking erfolgt nur bei positiver Differenz der Stimmen. Zunächst werden die Vorsitzenden gewählt. In einem gesonderten Wahlgang werden anschließend die Beisitzenden gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des FSR erfolgt die Wahl geheim.

(2) Bei Stimmgleichheit und einer nicht ausreichenden Anzahl zu besetzender Plätze erfolgt eine Stichwahl.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des FSR und der FVV gebunden und ist diesen rechenenschaftspflichtig. Er übernimmt

- a) die Koordination der Gremienarbeit,
- b) die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse von FVV und FSR,
- c) Beratung und Entscheidung über dringende Angelegenheiten, deren Behandlung auf einer späteren FSR-Sitzung die Angelegenheit gegenstandslos machen würde,
- d) die Organisation der FSR-Sitzungen.

Alle übrigen Aufgaben und Tätigkeiten fallen in die Zuständigkeit des FSR, sofern er eine Aufgabe nicht explizit durch Beschluss dem Vorstand überträgt.

(4) Die Vorsitzenden sind für Ankündigung und Planung der Vorstandssitzungen verantwortlich und übernehmen in der Regel die öffentliche Repräsentation des FSR.

(5) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Vorstands sind dem FSR schriftlich oder spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Fallen Beschlüsse in die Semesterferien, ist eine Mitteilung in geeigneter Form innerhalb von zwei Tagen vorzunehmen.

(7) Sitzungen des Vorstands müssen einen Vorlesungstag, während der vorlesungsfreien Zeit drei Tage, vorher gegenüber allen stimmberechtigten Mitgliedern des FSR angekündigt werden und stehen diesen offen.

(8) Mitglieder des Vorstands können vorzeitig abgewählt werden. Das dem Antrag zugrunde liegende Misstrauen muss in einer Sitzung des FSR begründet werden und die Abwahl erfordert eine absolute Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder. Ein derartiger Antrag muss dem FSR spätestens zwei Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(9) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet

- a) wenn die Mitgliedschaft im FSR endet,
- b) durch Verzicht, der gegenüber dem FSR schriftlich zu erklären ist,
- c) die Wahl eines neuen FSR,
- d) eine in Absatz 8 begründete Abwahl.

(10) Endet die Mitgliedschaft im Vorstand von ein oder beiden Vorsitzenden, so sind unverzüglich ein bzw. beide Vorsitzende neu zu wählen. Im Falle der Beisitzenden ist die Nachwahl optional.

§ 14 – Gremienstruktur

(1) Der FSR organisiert sich in Gremien. Er kann jederzeit durch Beschluss neue Gremien einrichten und bestehende Gremien auflösen.

(2) Die Zuteilung zu den Gremien erfolgt durch freie Entscheidung der jeweiligen Mitglieder des FSR. Abweichungen können durch Beschluss getroffen werden.

(3) Jedes Gremium wählt eine Gremienleitung, die die Kommunikation mit anderen Gremien und dem Vorstand sicherstellt. Die Gremienleitung organisiert die Gremien-Treffen und koordiniert die Arbeit innerhalb des Gremiums. Sie ist verpflichtet am Ende jedes Semesters einen Bericht über die Gremienarbeit und Leitfäden für die Organisation, von dem Gremium betreffende, Veranstaltungen und Tätigkeiten zu verfassen bzw. zu aktualisieren.



Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 15 – Änderung der Fachschaftsordnung

(1) Die Fachschaftsordnung kann nur durch die FVV mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder neu erlassen werden.

(2) Der Antrag auf Änderung oder Erlass der Fachschaftsordnung sowie der vollständige Wortlaut der vorgeschlagenen Fassung müssen mindestens fünf Vorlesungstage vor der FVV auf der Internetpräsenz des FSR veröffentlicht werden. Die Einladung zur FVV muss den Tagesordnungspunkt „Änderung der Fachschaftsordnung“ enthalten.

(3) Die FVV berät und beschließt über die veröffentlichte Fassung. Die endgültig beschlossene Fassung der Fachschaftsordnung ist innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach der Beschlussfassung auf der Internetpräsenz des FSR zu veröffentlichen.

§ 16 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Frühere Fassungen treten außer Kraft.

(2) § 8 Absatz 2 gilt erstmals für die turnusgemäße Neuwahl des Fachschaftsrates in dem auf das Inkrafttreten folgenden Semester.